

FRIEDHOFSGEBÜHREN- ORDNUNG

für den Friedhof in der Gemeinde Außervillgraten

Der Gemeinderat der Gemeinde Außervillgraten hat in seiner Sitzung vom 04.03.2019 auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 201/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

1. Für ein Einzelgrab € 60,00 für die Dauer von 10 Jahren.
2. Für ein Doppelgrab € 120,00 für die Dauer von 10 Jahren.
3. Für ein Urnengrab € 60,00 für die Dauer von 10 Jahren.
4. Für ein Familiengrab € 180,00 für die Dauer von 10 Jahren.
5. Für ein Kindergrab € 20,00 für die Dauer von 10 Jahren.

§ 3

Die Verlängerungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren wird für ein Einzelgrab bzw. für ein Urnengrab mit € 60,00, für ein Doppelgrab mit € 120,00, für ein Familiengrab mit € 180,00 und für ein Kindergrab mit € 20,00 festgesetzt.

§ 4

Der Leichenwagen wird mit € 30,00 extra abgerechnet und von der Gemeinde zugestellt.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 160,00.

§ 6

Die in den §§ 2-5 genannten Gebührensätze werden vom Gemeinderat ihrer Höhe nach jährlich festgelegt.

§ 7

Bei einer Nachbelegung eines Familiengrabes sind die Angehörigen für die Entfernung der bereits vorhandenen Grabsteine in Absprache mit dem Grabmacher verantwortlich. Für eine evtl. Beschädigung der Grabsteine übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 9

Die Gebühren werden binnen vier Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 10

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit 21.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 23.04.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Mair

angeschlagen am : 07.03.2019
abgerommen am : 22.03.2019